



Der Bürgermeister

Marl, 14.11.2018

Zentraler Betriebshof -
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2018/0373
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	06.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2018
Rat	13.12.2018

Betreff: Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2019
Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl
vom 16.12.2013

Anlagen

Anlage 1 - Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten
Anlage 2 - Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Hinsichtlich der Wahl der Begräbnisart und des Begräbnisortes sind die Angehörigen von Verstorbenen frei. So kommen nicht nur Begräbnisplätze auf städtischen Friedhöfen in Frage, sondern auch konfessionelle und private Träger bieten Hinterbliebenen Bestattungsmöglichkeiten an. Um den individuellen Wünschen der Angehörigen gerecht zu werden und möglichst viele Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Marl zu belassen, sind in den vergangenen Jahren viele neue Grabarten in das Bestattungsangebot aufgenommen worden. Darüber hinaus beschreitet die Stadt Marl neue Wege der öffentlich-privaten Partnerschaften mit sog. gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen. Parallel wird über aktive Öffentlichkeitsarbeit auf das umfangreiche Angebot der Stadt Marl hingewiesen. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat die Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Prüfung als positiv und beispielhaft herausgestellt.

Um mittel- und langfristig die Pflege wirtschaftlich darstellen zu können, ist der ZBH bemüht, die Qualität der Friedhöfe ohne eine Aufstockung des Personals durch den vermehrten Einsatz von Maschinen und Geräten sowie durch eine Flächenoptimierung zu verbessern.

2. Notwendigkeit einer Gebührenanpassung

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe mit den Wegen und Grünanlagen fallen zum größten Teil völlig unabhängig von der Anzahl der Bestattungsfälle und der gewählten Grabformen an. Die Gebühreneinnahmen werden jedoch maßgeblich von den Bestattungszahlen und den erworbenen Nutzungsrechten (in Jahren) für die verschiedenen Grabarten beeinflusst.

So hat das Betriebsergebnis 2017 allein aufgrund der geringen Bestattungsfälle (752; zum Vergleich in 2016: 827) zu einem Fehlbetrag in der Gebührenausrücklage geführt, der bei den Gebührenberechnungen der Jahre 2019-2021 zu berücksichtigen ist:

Gebührenausrücklage für > > >	Grab-nutzungs-rechte	Bestattungen/ Umbettungen	insgesamt
Stand zum 01.01.2017	36.554 €	5.903 €	42.457 €
Betriebsergebnis 2017	-92.675 €	-20.860 €	-113.535 €
Stand zum 01.01.2018	-56.121 €	-14.957 €	-71.078 €
<i>entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG sollen davon in den Gebührenberechnungen 2019-2021 jährlich berücksichtigt werden</i>	18.700 €	5.000 €	23.700 €

Darüber hinaus sind tarifliche Steigerungen bei Löhnen und Gehältern, allgemeine Preissteigerungen und sonstige zu erwartende Kostenentwicklungen zu berücksichtigen.

3. voraussichtlich in 2019 durch Gebühren zu deckende Kosten (=Gebührenbedarf)

Grundlage der Gebührenbedarfsermittlung sind die Ergebnisse der Kostenrechnung 2017 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2018 und 2019.

Unter Berücksichtigung tariflicher Lohnsteigerungen und notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen auf den sieben städtischen Friedhöfen (Gesamtfläche: rd. 35 ha) werden in 2019 **Gesamtkosten in Höhe von 2.427.700 €** (Gebührenkalkulation 2018: 2.388.150 T€; **+1,7%**) erwartet.

Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Auf dem „Alten Friedhof Brassert“ (5,3 ha) finden allerdings seit Jahren keine Bestattungen mehr statt. Dort sind mittlerweile 99% der Nutzungsrechte abgelaufen, so dass die Kosten für diesen Friedhof auch nicht mehr über Gebühren zu finanzieren sind. Eine endgültige Entwidmung des Friedhofs kann aber erst nach Ablauf des letzten Nutzungsrechtes im Jahr 2023 erfolgen.

Von den Gesamtkosten ebenfalls in Abzug zu bringen ist ein **Anteil für das sogenannte öffentliche Grün**, mit dem den städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Friedhöfe (Stadtteilauflockerung, Immissionsschutz, Verbesserung des Klimas und des Lebensraumes für die Tierwelt vor Ort) Rechnung getragen werden soll. Dieser Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen. Auf Grund des seit Jahren stetig steigenden Anteils betrieblich nicht mehr benötigter Belegungsflächen, die jedoch aufgrund der Lage und anderer Notwendigkeiten nicht aus der Bindung entlassen werden können, verzeichnen die Friedhöfe zunehmend einen höheren Grünflächenanteil, der nicht ausschließlich über Friedhofsgebühren zu finanzieren ist. Vor dem Hintergrund der Rechtmäßigkeit der Gebühren ist deshalb bereits in der Gebührenberechnung 2018 (Beschlussvorlage Nr. 0445/2018) ein höherer Anteil für das sog. Öffentliche Grün berücksichtigt worden.

Nach Abzug der Kosten für den „Alten Friedhof Brassert“ und dem Anteil für das sog. öffentliche Grün verbleiben die durch Gebühren zu finanzierenden Kosten. Der für 2019 prognostizierte originäre Gebührenbedarf (1.979.450 €) ist gegenüber dem Vorjahr (1.958.700 €) um **1,1 %** gestiegen. **Hinzuzurechnen ist der Betrag zum Ausgleich der Unterdeckung (23.700 €), so dass sich ein Gebührenbedarf von 2.003.150 € (+2,4 %) ergibt.**

Um die Gebühren für Grabnutzungsrechte, Bestattungen und Trauerhallen berechnen zu können, ist der kalkulierte Gebührenbedarf zunächst verursachungsgerecht aufzuteilen.

Aufteilung des Gebührenbedarfs auf die verschiedenen Kostenstellen				
Kostenstelle	Gebührenbedarf unter Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen		kalkulierter Gebührenbedarf	
	2019	2018	2019	2018
Grabnutzungsrechte	1.575.420 €	1.533.730 €	1.556.720 €	1.533.730 €
<i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>	<i>18.700 €</i>	<i>0 €</i>		
Bestattungen/Umbettungen	297.730 €	286.582 €	292.730 €	288.970 €
<i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>	<i>5.000 €</i>	<i>-2.388 €</i>		
Trauerhallen/Kühlzellen	130.000 €	136.000 €	130.000 €	136.000 €
<i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>		<i>0 €</i>		
Summe Gebührenbedarf	2.003.150 €	1.956.312 €	1.979.450 €	1.958.700 €

4. Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten

(kalkulierter Gebührenbedarf: 1.575.420 €; Gebührenberechnung 2018: 1.533.730 €)

Die Gebühren für die Grabnutzungsrechte setzen sich aus **vier Teilgebühren** zusammen:

Die **Teilgebühr I** enthält die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe (Wege, Plätze, Rahmenanlagen) und **beträgt für jede Grabart pro Nutzungsrecht im Jahr 53,15 €** (Kalkulation 2018: 52,71 €). Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe (Wege, Plätze, Rahmenanlagen etc.) werden auf alle Grabarten gleichmäßig nach der Nutzungsdauer umgelegt.

Die **Teilgebühr II** berücksichtigt die Kosten für die Inanspruchnahme der jeweiligen Grabfelder in unterschiedlicher Größe. Die kalkulierten Kosten **pro qm im Jahr von 12,64 €** (Kalkulation 2018: 12,06 €) werden hier mit der Nutzungsdauer und der Nettograbfläche multipliziert.

Die **Teilgebühr III** enthält die Kosten für Abschreibungen und Zinsen, die durch die Herstellungskosten nur für bestimmte Grabarten entstehen.

Die **Teilgebühr IV** berücksichtigt den Pflegeaufwand für die Grabarten, welche während der gesamten Nutzungszeit von der Stadt Marl gepflegt werden.

Die Gebührenberechnung ist dem Arbeitskreis „Bestattungswesen“ in seiner Sitzung am 26.11.2018 ausführlich erläutert worden.

Im Ergebnis erhöhen sich die Gebühren für die verschiedenen Grabnutzungsrechte durchschnittlich um rd. 2-3 %.

Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2019	Gebühr 2018	Veränderung	
<u>Reihengrabarten</u>					
Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.053 €	1.035 €	18 €	1,7%
Verlängerung der Nutzungszeit Kindergrab für 5 Jahre	5 Jahre	351 €	345 €	6 €	1,7%
Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 / 30 Jahre	2.125 €	2.078 €	47 €	2,3%
Verlängerung der Nutzungszeit Erdgrab, Pos. 2.12	pro Stelle / Jahr	85 €	83 €	-	-
Rasengrab	25 / 30 Jahre	2.463 €	2.414 €	49 €	2,0%
Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	25 / 30 Jahre	2.316 €	2.260 €	56 €	2,5%
Grabkammer	15 Jahre	1.869 €	1.801 €	68 €	3,8%
Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.870 €	3.775 €	95 €	2,5%
Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.425 €	2.348 €	77 €	3,3%
Urnengrab (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	15 Jahre	987 €	972 €	15 €	1,5%
Rasenurnengrab	15 Jahre	978 €	967 €	11 €	1,1%
Urnenwandkammer	15 Jahre	1.261 €	1.233 €	28 €	2,3%
Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.789 €	1.757 €	32 €	1,8%
kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.162 €	2.128 €	34 €	1,6%
<u>Familiengrabarten</u>					
Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.780 €	2.712 €	68 €	2,5%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	93 €	90 €	3 €	3,3%
zusätzliche Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nut- zungszeit (pro Urne und Jahre)	pro Stelle / Jahr	53 €	53 €	0 €	0,0%
Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.141 €	4.002 €	139 €	3,5%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	207 €	200 €	7 €	3,5%
Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	-	-	nicht mehr verfügbar	
Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familien- einheitsgrab	2 Stellen / Jahr	343 €	334 €	9 €	2,7%
Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	-	-	nicht mehr verfügbar	
Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrab- kammer	2 Stellen / Jahr	235 €	227 €	8 €	3,5%
Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab je Grabstelle (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	20 Jahre	1.316 €	1.295 €	21 €	1,6%
Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	66 €	65 €	1 €	1,5%

Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr 2019	Gebühr 2018	Veränderung	
Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.729 €	2.679 €	50 €	1,9%
Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	136 €	134 €	2 €	1,5%
Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.421 €	4.319 €	102 €	2,4%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	221 €	216 €	5 €	2,3%
Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.754 €	4.676 €	78 €	1,7%
Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	238 €	234 €	4 €	1,7%

5. Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung

(kalkulierter Gebührenbedarf: 297.730 €; Gebührenberechnung 2018: 286.582 €)

Hauptsächlich aufgrund tariflicher Lohnsteigerungen ist eine Anhebung der Bestattungsgebühren erforderlich:

Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)	Gebühr 2019	Gebühr 2018	Veränderung	
nicht meldepflichtige Frühgeburten	208 €	198 €	10 €	5,1%
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	318 €	304 €	14 €	4,6%
Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	537 €	517 €	20 €	3,9%
Urnen	263 €	251 €	12 €	4,8%
Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	208 €	198 €	10 €	5,1%
für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	328 €	293 €	35 €	11,9%
Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr 2018	Gebühr 2018	Veränderung	
aus Erdgräbern und Grabkammern	1.850 €	1.795 €	55 €	3,1%
aus Urnengräbern	756 €	730 €	26 €	3,6%
aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	427 €	411 €	16 €	3,9%

6. Gebühren für die Nutzung von Trauerhallen und Leichenzellen

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass keine Möglichkeit gesehen wird, eine kostendeckende Gebühr zu erheben, da auf dem Markt auch von anderen Anbietern Trauerhallen bzw. Abschiedsräume zur Verfügung gestellt werden. Ein Defizit muss hier schlichtweg hingenommen werden, da man sich durch Preiserhöhungen selbst aus dem Markt kalkulieren würde. Eine Anhebung der Nutzungsgebühren ist aus diesem Grunde nicht vorgesehen.

Sämtliche Gebührensätze sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 eingeflossen.